

# Grundsatzklärung

## Bekanntnis der EWE NETZ GmbH zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte

Stand: 16. Dezember 2024

Version 1.0

Kontakt: [compliance@ewe-netz.de](mailto:compliance@ewe-netz.de)



**Torsten Maus**  
Vorsitzender der  
Geschäftsführung



**Jörn Machheit**  
Geschäftsführer



**Heiko Fastje**  
Mitglied der  
Geschäftsleitung



**Thomas Nagel**  
Mitglied der  
Geschäftsleitung



**Robert Beier**  
Mitglied der  
Geschäftsleitung

Die EWE NETZ GmbH, im Folgenden als EWE NETZ bezeichnet, bekennt sich mit dieser Grundsatzerklärung zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte. In unserem unternehmerischen Handeln setzen wir geltendes Recht um und respektieren international anerkannte Menschenrechtsstandards. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit sind wir bestrebt, potenziellen Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen.

Unsere Bestrebungen zur Achtung der Menschenrechte orientieren sich an den folgenden menschenrechtlichen Referenzinstrumenten und Rahmenwerken:

- den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- der Internationalen Charta der Menschenrechte
- den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards, welche für Deutschland über die hiesige Gesetzgebung und die Anforderungen der Berufsgenossenschaften konkretisiert werden
- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
- den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)

aber selbstverständlich auch an nationalen Regelungen, wie insbesondere dem Grundgesetz und den arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzen und Verordnungen.

## Anwendungsbereich

Die in dieser Grundsatzerklärung getätigten Ausführungen zu möglichen Risikobereichen gelten für EWE NETZ als verpflichtete Gesellschaft sowie für alle Töchtergesellschaften, auf welche EWE NETZ einen bestimmenden Einfluss ausübt und die somit zum eigenen Geschäftsbereich im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gehören. Vom Anwendungsbereich dieser Grundsatzerklärung ausgeschlossen sind somit Mehrheits-beteiligungen und Beteiligungen an Joint Ventures, auf welche EWE NETZ keinen bestimmenden Einfluss hat.

### Weitere relevante interne Regelwerke zum LkSG

EWE NETZ ist Tochtergesellschaft der EWE AG (Konzernobergesellschaft). Als Konzerngesellschaft gelten für EWE NETZ die für die Anwendung des LkSG relevanten Konzernregelwerke. Dies gilt auch für die Dienstleistungen, die EWE NETZ bei anderen Konzerngesellschaften bezieht.

## Potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Folgend werden die wesentlichen Risikobereiche dargestellt, die sich aus der jährlichen Risikoanalyse für das Jahr 2024 ergeben haben.

### **Betrachtung von spezifischen Risikobereichen und Maßnahmen bei EWE NETZ**

EWE NETZ betreibt und baut Netze für Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation.

In diesen Bereichen sind Risiken aufgrund unzureichender Arbeitsschutzmaßnahmen und der Gefährdung der Gesundheit am Arbeitsplatz möglich. EWE NETZ minimiert den Eintritt solcher Risiken, indem alle Mitarbeitenden regelmäßig im Bereich Arbeitssicherheit geschult werden. Hierdurch wird die Sensibilität der Mitarbeitenden gestärkt, Arbeitsunfälle zu vermeiden.

Nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann außerdem die unsachgemäße Behandlung von gefährlichen Abfällen, wie z.B. Quecksilber sowie die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung sowie Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (Sonderabfälle). Deshalb werden Entsorgungen, in Abstimmung mit dem Konzern-Abfallbeauftragten der EWE AG, über geprüfte Entsorgungsfachbetriebe vorgenommen und das Risiko somit möglichst weit minimiert.

Die Beschaffung von Erdgas und Flüssiggas (Gas) birgt Risiken, von denen EWE NETZ als Verteilnetz- und Infrastrukturbetreiber mittelbar betroffen sein könnte. Ein nicht unerheblicher Teil des weltweiten Gasvorkommens befindet sich in Ländern, in denen die menschenrechtliche Lage als zumindest kritisch einzustufen ist. Gründe hierfür sind u.a. Zwangsarbeit, eine eingeschränkte oder gänzlich ausgesetzte Vereinigungsfreiheit sowie prekäre Arbeitsbedingungen und das Vorenthalten angemessener Löhne.

### **Zusammengefasste Präventivmaßnahmen zur Begegnung potenzieller Risiken im Bereich der Wertschöpfungs-/Lieferkette:**

Wir verpflichten alle relevanten Zulieferer zur Einhaltung der Menschenrechte, welche Bestandteil unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner sind. Strategische Lieferanten und EU-Ausschreibungen werden tiefergehenden Betrachtungen unterzogen. Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist nach unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für Zulieferer verpflichtend. EWE NETZ behält sich zudem ein Auditrecht vor, um die Einhaltung überprüfen zu können.

Wir fordern unsere Zulieferer dazu auf, die menschenrechtlichen Anforderungen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner auch an Unterauftragnehmer weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen.

Bei der Aufnahme neuer wirtschaftlicher Aktivitäten achten wir auf die Einhaltung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten.

### **Abhilfemaßnahmen**

Sollte eine unmittelbar bevorstehende menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung den eigenen Geschäftsbereich betreffend festgestellt werden, so werden unverzüglich unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Falls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Dies kann eine Beendigung oder aber eine Verhinderung der Verletzung sein. Welche konkrete Abhilfemaßnahme durchgeführt wird, liegt im Ermessen des zuständigen Fachbereichs.

Sollte ein unmittelbarer Zulieferer von EWE NETZ eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung begehen oder sollte diese unmittelbar bevorstehen, so wird EWE NETZ mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirken, dass die Pflichtverletzung verhindert, beendet oder minimiert wird.

Sollte ein Zulieferer die eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit abstellen, wird EWE NETZ mit dem Zulieferer in Kontakt treten, um sich inhaltlich und zeitlich hinsichtlich einer Lösung und deren Umsetzung zu verständigen.

Sollte eine als sehr schwerwiegend eingestufte Pflichtverletzung nicht im vorgesehenen Zeitrahmen abgestellt oder minimiert worden sein und stehen keine anderen Mittel zur Verfügung, kann dies zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

### **Beschreibung des Vorgehens hinsichtlich weiterer Sorgfaltspflichten**

EWE NETZ hat Verfahren festgelegt, die eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Vorschriften des LkSG sicherstellen sollen. Diese Verfahren werden folgend dargestellt. Im Weiteren wird weitestgehend darauf verzichtet, die konkreten Normen des LkSG zu benennen, aus welchen sich die jeweils beschriebene Sorgfaltspflicht ergibt.

### **Risikomanagement**

Zur Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements wird jährlich ermittelt, welche Gesellschaften zum eigenen Geschäftsbereich von EWE NETZ gehören. Darüber hinaus wird jährlich mit dem Konzerneinkauf der EWE AG identifiziert, zu welchen unmittelbaren Zulieferern Vertragsbeziehungen bestehen. Analog zum Einkauf von Waren und Dienstleistungen über den Konzerneinkauf werden Energielieferanten über die EWE TRADING GmbH als zuständiges Konzernunternehmen für den Energieeinkauf geprüft. Die Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagements, zu welchem auch Präventiv- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren gehören, obliegt der Konzernzentrafunktion Compliance, welche von der Geschäftsführung der EWE NETZ als zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 LkSG benannt wurde. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei EWE NETZ wird durch den Compliance-Beauftragten und den Risikomanagementbeauftragten sichergestellt. In dem Zuge werden auch Schlüsselkontrollen implementiert, die einen ordnungsgemäßen Prozessablauf zur Erfüllung der Anforderungen aus dem LkSG

sicherstellen sollen. Die zuständige Stelle berichtet vierteljährlich sowie auch anlassbezogen gegenüber der Geschäftsführung von EWE NETZ über das LkSG-Risikomanagement und daraus resultierende Risiken.

### Risikoanalyse

Um mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, wurden durch EWE NETZ sowie den unter bestimmenden Einfluss stehenden Tochtergesellschaften Risikoanalysen hinsichtlich des eigenen Geschäftsbereichs und unmittelbarer Zulieferer durchgeführt.

Die Risikoanalyse wird mittels eines eigenentwickelten Tools durchgeführt, welches neben der Identifikation von Risiken auch deren Bewertung und Priorisierung ermöglicht. Darüber hinaus können bereits implementierte Präventiv-/ und Abhilfemaßnahmen zu identifizierten Risiken aufgeführt werden.

Im kommenden Jahr wird jenes eigenentwickelte Tool durch eine etablierte Softwarelösung ersetzt. Sämtliche LkSG-Risikoanalyseprozesse im Konzern sollen zukünftig in dieser Anwendung durchgeführt werden.

Die Risikobewertung der unmittelbaren Zulieferer besteht aus einer abstrakten und einer konkreten Risikoanalyse. In der abstrakten Risikoanalyse werden auf Basis eines Kriterien-Sets Risikoländer- und -warengruppen sowie allgemeine Risikoindikatoren hinsichtlich menschenrechts- und umweltbezogener Risiken mit Unterstützung des Konzerneinkaufs der EWE AG bewertet, wodurch eine regelbasierte Klassifizierung ermöglicht wird. Die konkrete Risikoanalyse erfolgt bei entsprechender Risikoklassifizierung auf Ebene der einzelnen unmittelbaren Lieferanten. Die identifizierten Risiken werden einer Risikoart zugeordnet und bewertet, wobei neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch das Ausmaß, der Umfang und die Unumkehrbarkeit berücksichtigt werden. Auf Basis der Angaben erfolgt eine Gesamtbewertung.

Zudem ist eine Analyse des eigenen Geschäftsbereiches durchzuführen, bei welcher die Möglichkeit eines Eintritts von menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Risiken im Sinne des LkSG bewertet werden muss. Sofern der Eintritt eines der Risiken möglich erscheint, ist das weitere Vorgehen identisch zu der zuvor beschriebenen konkreten Analyse von Risikozulieferern.

Die Risikoanalyse ist mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen durchzuführen. Ereignisse, die eine anlassbezogene Risikoanalyse begründen können, sind primär Veränderungen in der Geschäftstätigkeit wie bspw. neue Geschäftsfelder oder neue Projekte und Produkte.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen werden an die Compliance-Beauftragten und Risikomanagementbeauftragten von EWE NETZ sowie die Konzernzentralfunktion Compliance als zuständige Stelle übermittelt. Diese aggregieren und validieren die Ergebnisse und besprechen die sich daraus ergebenden Risiken mit den betroffenen Tochtergesellschaften. Anschließend erfolgt die Berichterstattung an die Geschäftsführung sowie den Aufsichtsrat von EWE NETZ bezüglich der Ergebnisse der jährlichen und ggf. der anlassbezogenen Risikoanalysen. Die Ergebnisse stellen zudem die Basis für die Grundsatzerklärung und Berichterstattung dar.

### **Beschwerdeverfahren**

Bei EWE NETZ stehen alle Mitarbeitenden in der Verantwortung, Risiken oder Verstöße gegen Gesetze und interne Vorgaben unverzüglich zu melden. Zudem ermutigen wir ausdrücklich unsere Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartner und weitere Dritte, auf Verstöße, Auffälligkeiten und Risiken hinzuweisen.

Als Anlaufstellen für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber steht die konzerninterne Meldestelle der EWE AG sowie eine externe Ombudsperson zur Verfügung. Beide Stellen erfüllen die Anforderungen an interne Meldestellen gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). EWE NETZ versichert, dass jede Meldung, die im guten Glauben abgegeben wird, vertraulich und respektvoll behandelt wird. Die hinweisgebenden Personen werden vor möglichen Repressalien geschützt.

Das Hinweisgebersystem dient ebenso als Beschwerdestelle nach § 8 LkSG. Es ermöglicht somit auch, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von EWE NETZ selbst oder das eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von EWE NETZ entstanden sind.

### **Maßnahmen im Zusammenhang mit mittelbaren Zulieferern**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Grundsatzklärung besteht keine Kenntnis über menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern von EWE NETZ. In dem Moment, in dem substantiierte Kenntnis über solche Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern erlangt wird, werden unverzüglich dem Einzelfall angemessene Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 LkSG eingeleitet.

### **Dokumentations- und Berichtspflichten**

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der LkSG-bezogenen Berichtspflichten sind, neben der allgemeinen Aufbewahrungsfrist, Dokumente mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Das Sammeln von Nachweisen und deren Speicherung wird durch die zuständige Stelle sichergestellt.

EWE NETZ kommt ihren Berichtspflichten gegenüber dem Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres nach. Zudem wird der Öffentlichkeit über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und den menschen- und umweltrechtlichen Risiken berichtet.